

**Satzung**  
**zur Aufhebung der Satzung**  
**über die Außerdienststellung eines Feldwirtschaftsweges**  
**in der Ortsgemeinde Auen**  
vom 28. März 2019

Der Ortsgemeinderat Auen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungs-gesetz in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die Satzung vom 21. September 2015 über die Außerdienststellung des Feldwirtschaftsweges, Flur 1, Nr. 78 wurde bereits am 08.10.2015 veröffentlicht; sie ist am 09.10.2015 in Kraft getreten.

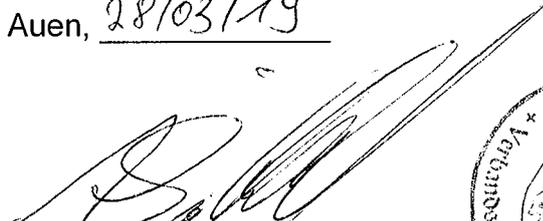
Irrtümlicherweise wurde der gleiche Inhalt mit Satzung vom 12.12.2018 erneut am 17.01.2019 im Amtsblatt Nr.3 /2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung vom 12.12.2018 kann daher aufgehoben werden.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auen, 28/03/19



Andreas Seidenzahl,  
Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen